

An die Mitglieder der Kommission für Umwelt,  
Raumplanung und Energie des Nationalrats

Per E-Mail an: [sebastien.rey@parl.admin.ch](mailto:sebastien.rey@parl.admin.ch)

Bern, 6. Januar 2023

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergie-Anlagen, basierend auf der parlamentarischen Initiative 22.461**

Sehr geehrte Damen und Herren Nationalrätinnen und Nationalräte

Wir bedanken uns für den vorab zugestellten Entwurf Ihrer Kommission zu einem Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergie-Anlagen. Gerne übermitteln wir Ihnen die Einschätzung des EnDK- und des BPUK-Vorstands zu der Vorlage.

### **1.1 Allgemeine Bemerkungen**

Windkraftanlagen erzeugen einen grossen Anteil ihrer jährlichen Stromproduktion im Winter. Der Zubau dieser Anlagen in der Schweiz kann massgeblich dazu beitragen, die drohende Stromlücke im Winter zu schliessen. Projekte für Windparks gibt es zwar bereits, doch stecken viele seit Jahren in Bewilligungs- und Gerichtsverfahren fest. Die Absicht der UREK-N, diese bereits fertiggeplanten Projekte zu deblockieren, begrüessen die Vorstände der EnDK und BPUK ausdrücklich. Ebenso begrüessen wir die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs mehrheitlich. Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieser für diejenigen Projekte, die noch nicht über eine rechtskräftige Nutzungsplanung verfügen, zum jetzigen Zeitpunkt keine Verbesserung mit sich bringt. Aus unserer Sicht ist es geboten, im Rahmen der Beratungen zum Mantelerlass nachzubessern, soweit dies aufgrund der Kompetenzordnung zwischen Bund und Kanton überhaupt möglich ist. Ergänzend dazu haben wir folgende Anmerkungen und Anträge.

### **1.2 Art. 71c Abs.1 EnG, Grenze von 1 TWh/a**

Art. 71c Absatz 1 EnG des Entwurfs sieht so lange beschleunigte Bewilligungsverfahren für gewisse Windenergieanlagen vor, bis damit eine zusätzliche Produktion von 1 TWh pro Jahr im Vergleich zu 2021 erreicht ist. Die Grenze von 1 TWh erscheint den Vorständen von EnDK und BPUK relativ willkürlich, insbesondere, weil die Energieperspektiven 2050+ des Bundes von einem Zubau der Windkraft von mehr als 4 TWh bis 2050 ausgehen, um die energie- und klimapolitischen Ziele der Schweiz erreichen zu können. Wir stellen zwar fest, dass die Windenergie bei der Bevölkerung bislang auf manche Vorbehalte stösst – wohl auch, weil es bislang nur sehr wenige Windparks in der Schweiz gibt und nicht viele Erfahrungswerte gesammelt werden konnten. Wir verstehen deshalb, wenn der Gesetzgeber mit einem

zunächst begrenzten Zubau Erfahrung sammeln möchte. Sollte sich jedoch der vorgeschlagene Mechanismus bewähren, ist es aus unserer Sicht nötig, diese Grenze dereinst aufzuheben oder zu erhöhen.

### 1.3 Artikel 71c Abs. 1 Bst. a EnG, Baubewilligung

Gemäss des vorgeschlagenen Art. 71c Abs. 1 Bst. a erteilt der Kanton die Baubewilligung für diese Windenergieanlagen. Während die Vorstände der EnDK und der BPUK grundsätzlich begrüessen, dass die Kantone diese Zuständigkeit erhalten, erwarten sie jedoch im Gegenzug, dass die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer rechtzeitig in den Prozess miteinbezogen werden. Mit diesem Vorgehen ersparen sich die Projektanten Einsprachen, die sich wiederum verzögernd auswirken. Darüber hinaus garantiert man so die Mitsprachemöglichkeit der Standortgemeinden, wenn die Nutzungsplanung auf kantonaler Ebene erfolgt (oder dereinst erfolgen sollte), was in einigen Kantonen bereits der Fall ist. Die Bestimmung ist zudem verfahrensrechtlich noch zu präzisieren (z.B. Möglichkeit der Einsprache, Auflage, Bekanntmachung, Fristen).

Die BPUK und die EnDK beantragen, Artikel Art. 71c Abs. 1 EnG wie folgt zu ändern:

- a. *Der Kanton erteilt die Baubewilligung für diese Anlagen unter Einbezug der betroffenen Gemeinden und Grundeigentümer.*

### 1.4 71c Abs. 1 Bst. b bis d EnG, Entscheid der Rechtsmittelinstanzen

Die Vorstände der EnDK und BPUK unterstützen die Formulierung in Art. 71c Abs. 1 Bst. d, wonach die Rechtsmittelinstanzen so weit wie möglich reformatorisch und innert angemessener Frist entscheiden. Da die Regelung aber zu einer Einschränkung der Rechtsweggarantie führen kann, sollte sich der Bund im erläuternden Bericht zu folgenden Fragestellungen äussern:

- In welchen Verfahren eine Einschränkung auf nur eine kantonale Rechtsmittelinstanz möglich ist?
- In welchen Fällen es zulässig ist, den Beschwerdegrund auf Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu beschränken?
- Inwieweit es zulässig ist, den Gerichten einen reformatorischen Entscheid (Entscheid in der Sache) vorzuschreiben und wie sichergestellt wird, dass der Sachverhalt hierfür als genügend abgeklärt und unbestritten gilt.

Der Gesetzgeber sollte zudem für die Zukunft prüfen, ob den Gerichten und auch den Behörden verbindliche Fristen gesetzt werden können, um die Prozesse zu beschleunigen.

EnDK und BPUK merken an, dass verbindliche Fristen, insbesondere auch für das Bundesgericht, wünschenswert wären. Eine solche Regelung für die Windkraft müsste aber im Einklang mit anderen Projekten von nationaler Bedeutung stehen und im Rahmen des Mantelerlasses noch vertiefter geprüft werden.

Die Vorstände der BPUK und der EnDK bedanken sich für die Berücksichtigung ihrer Anliegen im weiteren Verfahren.

Freundliche Grüsse

**Bau-, Planungs- und  
Umweltdirektoren-Konferenz BPUK**

Der Präsident



Stephan Attiger

Die Generalsekretärin



Mirjam Bütler

**Energiedirektorenkonferenz**

Der Präsident



Roberto Schmidt

Der Generalsekretär



Jan Flückiger